

Richtlinien für den Arbeitskreis

„Städtepartnerschaften“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt hat in ihrer Sitzung am 18. April 2002 folgende Richtlinien für den Arbeitskreis „Städtepartnerschaften“ beschlossen:

Ziffer 1

➤ Partnerschaftskomitee

Die Stadt Weiterstadt ist Träger von Partnerschaften und Verschwisterungen im Sinne der Empfehlungen des Rates der Gemeinden Europas. Zur Förderung und Realisierung dieser Aufgaben bedienen sich die städtischen Organe des "Arbeitskreises Städtepartnerschaften der Stadt Weiterstadt" genannt "Partnerschaftskomitee".

Ziffer 2

➤ Zweck des Partnerschaftskomitees

- (1) Das Partnerschaftskomitee hat die Aufgabe, persönliche Kontakte über die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland hinaus mit den Bürgerinnen und Bürgern anderer Staaten zu pflegen und zwar insbesondere durch Förderung der europäischen Einigungsbestrebungen, die sich der Rat der Gemeinden Europas zum Ziel gesetzt hat.
Hierzu sind insbesondere zu rechnen:
 - a) Festigung bestehender Verschwisterungen und freundschaftlicher Beziehungen
 - b) Begegnung von Schülerinnen + Schülern, Jugendlichen und Erwachsenen aus verschwisterten und befreundeten Kommunen
 - c) Aufnahme von Kontakten auf dem Gebiet menschlicher, kultureller, sportlicher, wirtschaftlicher, sozialer und kommunaler Beziehungen
- (2) Die örtlichen Vereine, Verbände und interessierte Bürgerinnen und Bürger sollen nachhaltig in diese Aufgabe eingebunden werden.
- (3) Das Partnerschaftskomitee ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Ziffer 3

➤ Finanzierung

- (1) Die Finanzierung des Zweckes erfolgt durch Zuschüsse der Stadt nach Maßgabe besonderer Richtlinien und im Rahmen der durch die Stadtverordnetenversammlung bereitgestellten Haushaltsmittel. Die Bewirtschaftung erfolgt durch den Magistrat.
- (2) Die Richtlinien nach Abs. 1 erlässt der Vorstand des Partnerschaftskomitees. Sie bedürfen der Zustimmung des Magistrats.

Ziffer 4

➤ Mitarbeit im Partnerschaftskomitee

- (1) Jede natürliche Person nach Vollendung des 14. Lebensjahres sowie jeder Verein, jede Firma und alle anderen juristischen Personen, die innerhalb der Stadt Weiterstadt wohnen bzw. ihren Sitz haben, können im Partnerschaftskomitee mitarbeiten.
- (2) Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Lehnt dieser den Antrag ab, so steht dem Betroffenen die Anrufung des Magistrates offen, welcher endgültig entscheidet.

Ziffer 5

➤ **Beendigung der Mitarbeit**

Die Mitarbeit endet durch

- a) schriftliche Erklärung,
- b) den Tod,
- c) den Ausschluss, über den der Magistrat endgültig entscheidet.

Ziffer 6

➤ **Rechte und Pflichten der Angehörigen des Partnerschaftskomitees**

- (1) Die Angehörigen des Partnerschaftskomitees haben das Recht, an den Versammlungen beratend und beschließend teilzunehmen und Anträge zu stellen.
- (2) Alle Angehörigen des Partnerschaftskomitees haben die Pflicht, für dessen Zweck einzutreten.

Ziffer 7

➤ **Organisation des Partnerschaftskomitees**

Das Partnerschaftskomitee besteht aus

- a) der Versammlung,
- b) dem Vorstand.

Ziffer 8

➤ **Die Versammlung**

- (1) Der/die Vorsitzende hat mindestens einmal im Kalenderjahr eine Versammlung einzuberufen. Diese Jahresversammlung hat jährlich im ersten Kalendervierteljahr stattzufinden. In der Jahresversammlung
 - a) hat der Vorstand einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten sowie die im laufenden Jahr geplanten Vorhaben vorzutragen,
 - b) sind die fälligen Wahlen durchzuführen.
- (2) Anträge zu einer Versammlung sind mindestens eine Woche vor den Versammlungsterminen vorzulegen und von den Antragstellern in der Versammlung zu begründen.
- (3) Versammlungen sind außerdem einzuberufen, wenn das Interesse es erfordert oder wenn dies vom Vorstand oder von mindestens einem Drittel der Versammlungsmitglieder mit gleichzeitiger Begründung des Antrages schriftlich verlangt wird.
- (4) Die Einladung zu den Versammlungen erfolgt durch Veröffentlichung im öffentlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Weiterstadt. Zwischen Einladung und Sitzung muss eine Frist von zwei Wochen liegen.
- (5) Die Versammlung ist beschlussfähig bei ordnungsgemäßer Einladung.
- (6) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.
- (7) Über den Verlauf der Versammlungen sowie über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden und dem/der Geschäftsführer/in zu unterzeichnen ist.
- (8) Der Magistrat der Stadt Weiterstadt, der/die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung sowie die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten eine Kopie jeder Niederschrift.

Ziffer 9

➤ Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - Vorsitzender/Vorsitzende
 - stellvertretende(r) Vorsitzender/Vorsitzende
 - Bürgermeister/Bürgermeisterin
 - Vorsitzende(r) der Stadtverordnetenversammlung
 - Geschäftsführer/in, welche(r) von der Stadt gestellt wird
 - Pressewart/in
 - 9 Beisitzer/innen; hierzu stellen die in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen je einen/eine
- (2) Der Vorstand wird von der Versammlung auf die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung gewählt, mit Ausnahme der Mitglieder des Magistrates und der Stadtverordnetenversammlung. Diese können sich auch im Verhinderungsfalle vertreten lassen. Der/die Geschäftsführer/in ist vom Vorstand zu bestätigen.
- (3) Zu den Sitzungen lädt der/die Vorsitzende schriftlich ein. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
Mitgliederversammlungen werden in Vorstandssitzungen vorbereitet.
- (4) Der Vorstand kann beratende Kontaktpersonen sowohl für verschwisterte Kommunen, als auch für befreundete Kommunen, mit denen keine offizielle Partnerschaft abgeschlossen ist, einsetzen. Darüber hinaus können andere Personen mit besonderen Aufgaben beauftragt werden.
- (5) Der vom Vorstand der Jahresversammlung nach Ziffer 8/Abs. 1 a vorzulegende Bericht ist über den Magistrat der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen.

Ziffer 10

➤ Zuständigkeit

Für Auslegungsfragen der Richtlinien ist der Magistrat zuständig.
Dieser entscheidet hierüber abschließend.

Weiterstadt, den 19. April 2002

DER MAGISTRAT

Rohrbach
Bürgermeister

Ortsübliche Veröffentlichung
im „Wochen-Kurier“,
Ausgabe vom 25.04.2002